

derweise brauchbar werden kann, mithin nur zur Zeit dienstunbrauchbar ist,

- 3) ob er zum Militärdienste für immer unbrauchbar gehalten werden muß.

Das Resultat der ärztlichen Untersuchung muß bestimmt aussprechen, ob das betroffene Individuum sich in einem der erwähnten drei Fälle befinde. Das mit der Untersuchung beauftragte ärztliche Personal hat hierbei mit der größten Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit selbstständig und ganz nach eigenem Ermessen zu verfahren, auch sich dabei die zur vollständigen Erörterung nöthige Zeit zu lassen.

Allgemeine Bestimmungen über die Tauglichkeit zum Infanteriedienste.

§. 8.

Da der Soldat im Kriege häufig die härtesten Strapazen ertragen, sich jeder Witterung aussetzen und zuweilen auch Hunger und Durst ertragen muß, da selbst im Frieden die Ausbildung desselben in der abgekürzten Dienstzeit nicht geringe Körperanstrengungen nöthig macht, so sollen nur solche Leute zum Ersatz für das Contingent ausgewählt werden, deren Gesundheit und stärkere Leibesconstitution die erforderliche Ausdauer bei den Anstrengungen des Dienstes zuverlässlich hoffen läßt; es soll jedoch jeder Anschein von Mißbrauch einer sorgsamten Auswahl mit der größten Aufmerksamkeit vermieden werden und nicht Schönheit an Stelle der Tüchtigkeit die Auswahl bestimmen. Es können daher kleine Abweichungen von dem regelmäßigen Baue des Körpers und seiner einzelnen Theile und solche Uebel, welche auf die Gesundheit keinen nachtheiligen Einfluß haben und weder die Kraftäußerung noch die freie Bewegung des Körpers hindern, vom Dienste nicht ausschließen.

§. 9.

Der Infanterist muß bei jeder Witterung marschiren, dabei seine Waffen, seinen gefüllten Tornister, 60 scharfe Patronen und zuweilen auf einige Tage sein Brod tragen, eine Last, die gegen 40 Pfund beträgt. Beim Exerciren im Gefechte muß er mit dem Gewehre und dem Bajonnet fertig umgehen können. Der Infanterist muß daher ein kräftvoller, gesunder Mann sein, einen starken Nacken, breite Schultern, eine gut gewölbte Brust, gelenkige Arme und Hände und gesunde Füße haben.

§. 10.

Spezialbestimmungen über die zeitweilige Untauglichkeit.

Als zur Zeit dienstunbrauchbar sind zu erachten:

- 1) diejenigen Individuen, welche bei noch nicht vollendetem Wachsthum und bei noch